

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Februar 1865.

1. Provisorische Strafproceßordnung.

Wie der Bürgerschaft mitgetheilt worden ist, hat die Interpretation des §. 15 (im Eingang) zu Zweifeln Anlaß gegeben. Zur Beseitigung derselben beantragt sie hinter dem Worte „besteht“ einzuschreiben „mindestens“, und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten und diese Emendation des Gesetzes zu publiciren.

2. Städtisches Löschwesen.

Dem Antrage der Deputation in ihrem Berichte vom 15. November 1864 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung und ist einverstanden, daß zum Behuf der Besoldung des anzustellenden technischen Personals 1000 Thaler auf das Budget der Deputation gestellt werden.

3. Ergänzung der Löschdeputation.

An Stelle des Herrn J. S. Walte, welchen die Bürgerschaft auf sein Ansuchen aus der Deputation entlassen hat, ist wiedererwählt Herr Albert Lahmann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Februar 1865.

1. Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1863.

Die Bürgerschaft hat unter dem 30. November v. J. den Antrag gestellt, daß die Inspection und Administration der Krankenanstalt veranlaßt werden mögen, in Zukunft jährlich dem Senate und der Bürgerschaft über die gesammten Verhältnisse der Anstalt zu berichten, und daß ferner die eingetretene Aenderung des Verpflegungstariß zur Mitgenehmigung an die Bürgerschaft gelange.

Was den ersten dieser beiden Anträge betrifft, so erkennt der Senat gern an, daß der Wunsch der Bürgerschaft, über die Verhältnisse der Krankenanstalt sich unterrichtet zu sehen, bei dem großen öffentlichen Interesse, welches diese Stiftung in Anspruch nehmen muß, ein ebenso natürlicher als gerechtfertigter ist. Er wird daher auch jederzeit bereit sein, etwaigen Anträgen auf Auskunft über diesen Gegenstand so vollständig wie möglich zu entsprechen.

Wenn dagegen die Bürgerschaft durch die Motivirung ihres Antrages die Ansicht ausspricht, daß die Form und der Inhalt derjenigen jährlichen Mittheilungen, welche der Senat seit dem Jahre 1855 der Bürgerschaft über den Betrieb der Anstalt hat zugehen lassen, dem verfassungsmäßigen Rechte der Bürgerschaft oder gesaßten gemeinschaftlichen Beschlüssen nicht conform seien, so muß der Senat gegen den hierin liegenden Vorwurf sich verwahren.

Der Commissionsbericht, welchen die Bürgerschaft an Stelle ihrer Motive dem Senate zugestellt hat, führt, wie zunächst hervorgehoben werden muß, den Wortlaut des gemeinschaftlichen Beschlusses, auf welchem die fraglichen jährlichen Mittheilungen beruhen, unrichtig an. Aus den Verhandlungen ergibt sich, daß am 8. November 1854 (Verh. pag. 311, 4. Absatz) die Bürgerschaft den Wunsch aussprach:

„künftig nach dem Schlusse eines jeden Jahres eine Vorlage des Rechnungsabchlusses nebst begleitendem Berichte Seitens der Verwaltung“